

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2468/73 DER KOMMISSION

vom 11. September 1973

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/72⁽⁵⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der

Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 15. 4. 1972, S. 31.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,937	Bordeaux	1,961
Montpellier	keine Notierungen (¹)	Nantes	keine Notierungen
Narbonne	keine Notierungen	Bari	1,760
Nîmes	1,977	Cagliari	1,600
Perpignan	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,984
Firenze	2,160	Trapani (Alcamo)	1,680
Lecce	keine Notierungen	Treviso	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen		
Reggio Emilia	1,840		
Treviso	keine Notierungen		RE/hl
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,160	A II	
		Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen
R II		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Bari	keine Notierungen (¹)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen	A III	
Taranto	keine Notierungen	Mosel	keine Notierungen
R III	RE/hl	Rheingau	keine Notierungen
Rheinpfalz	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

(¹) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.